



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**- zweifach -**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

E-MAIL [IVA1@bmf.bund.de](mailto:IVA1@bmf.bund.de)

DATUM 2. August 2022

BETREFF **Eingabe des Herrn Dennis Riehle, 78465 Konstanz, vom 18. März 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 25. April 2022 - Pet [REDACTED]

ANLAGEN 1

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert vom Deutschen Bundestag den Beschluss von Maßnahmen, welche den sozialen Frieden sicherstellen und - die nach seiner Ansicht - wachsende Armut in Deutschland abfedern. Unter anderem beklagt er die derzeitige Inflation, welche Menschen mit geringem Einkommen finanziell belasten würde. Des Weiteren regt er die Einführung einer Vermögensteuer, einen erhöhten Steuersatz für Vielverdiener, die Absenkung der Steuer für mittlere und kleine Einkommen, eine Anpassung der Steuerfreibetragsgrenze für Geringverdiener und Steuern auf Kapitalerträge an.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches zur Steuerpolitik in Deutschland:**

Deutschland verfügt über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet. Den Steuern und Abgaben stehen gut ausgebaute soziale Sicherungssysteme und umfangreiche staatliche Leistungen gegenüber, vor allem bei der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Das heißt, jeder und jede wird nach Maßgabe seiner und ihrer individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen.

Als Folge des Leistungsfähigkeitsprinzips werden die von der oder dem Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen.

Die tarifliche Einkommensteuer wird gemäß dem Nettoprinzip auf das zu versteuernde Einkommen unter Anwendung eines progressiven Einkommensteuertarifs ermittelt. Dieser bewirkt, dass entsprechend des Leistungsfähigkeitsprinzips Personen, die mehr verdienen, auch einen größeren Teil ihres Einkommens an den Fiskus abführen müssen.

Der Eingangssteuersatz beträgt 14 % und der so genannte Spitzensteuersatz beträgt 42 %. Zusätzlich wird auf sehr hohe Einkommen ein Höchststeuersatz von 45 % angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung des Steuertarifs kontinuierlich an. Dies bedeutet, dass sich die tarifliche Einkommensteuer im Verhältnis zu dem zu versteuernden Einkommen relativ stärker entwickelt: Menschen mit geringem Einkommen werden dementsprechend geringer steuerlich belastet als Menschen mit hohem Einkommen. Bspw. erbringen in Deutschland die einkommensstärksten 20 % mehr als 70 % der Einkommenssteuer, während die 20 % mit den niedrigsten Einkommen nur 0,3 % zum Einkommensteueraufkommen beitragen. Diese Besteuerung, entsprechend der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, dient der Steuergerechtigkeit.

### **Entlastungen angesichts der Energiepreisentwicklung:**

Angesichts der steigenden Energiepreise ergreift die Bundesregierung zielführende Entlastungsmaßnahmen, die der breiten Mitte der Gesellschaft zugutekommen.

Dazu zählen u. a.: Die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, der einmalige Heizkostenzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, BAföG, Bundesausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld (für wohngeldbeziehende 1-Personen-Haushalte in Höhe von 270 Euro, für 2-Personen-Haushalte in Höhe 350 Euro, und für jede weitere Person im Haushalt 70 Euro), die rückwirkende Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf 1.200 Euro, die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 363 Euro auf 10.347 Euro, eine Einmalzahlung von 100 Euro für erwachsene Beziehende von existenzsichernden Leistungen, die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendlerinnen und Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent je Kilometer, eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle erwerb-

stätigen Steuerpflichtigen, ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro Kind, die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf die EU-Mindeststeuersätze für drei Monate sowie die Einführung des ÖPNV-Tickets für 9 Euro im Monat, befristet auf 90 Tage.

### **Kalte Progression:**

Die kalte Progression entsteht, wenn eine rein inflationsausgleichende Einkommenssteigerung (gleichbleibende Kaufkraft) aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer steuerlichen Mehrbelastung führt, ohne dass die Leistungsfähigkeit gestiegen ist. Die Bundesregierung hat seit Jahren die steuerlichen Auswirkungen der kalten Progression auf tariflicher Ebene durch Anpassung der Eckwerte der Einkommensteuertarife ausgeglichen. An diesem Verfahren wird festgehalten: Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vor (vgl. zuletzt Vierter Steuerprogressionsbericht vom 26. Oktober 2020, Bundestagsdrucksache 19/22900). Dementsprechend wird der nächste Steuerprogressionsbericht auf der Grundlage der dann aktuellen Projektionsdaten im Herbst 2022 vorgelegt werden. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund einen fairen Vorschlag für einen Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 erarbeiten. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf zum Ausgleich der kalten Progression obliegt dem Deutschen Bundestag.

### **Einführung einer Vermögensteuer:**

Die Vermögensteuer auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) wird infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BVerfGE 93, 121) seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben. Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer ist weder Gegenstand des Koalitionsvertrags noch einer anderen Vereinbarung zwischen den Koalitionsparteien.

Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigelegt.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.